

**Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat
der Ortschaft Lindorf,
Stadt Kirchheim unter Teck**

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz.....	3
§ 2 Fraktionen	3
§ 3 Stellvertretung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin	4
II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständigen	4
§ 4 Rechtsstellung der Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen.....	4
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte ...	4
§ 6 Amtsführung.....	5
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	5
§ 8 Vertretungsverbot.....	6
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit.....	6
III. Sitzungen des Ortschaftsrats.....	7
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	7
§ 11 Verhandlungsgegenstände.....	8
§ 12 Sitzordnung	8
§ 13 Einberufung.....	8
§ 14 Tagesordnung	9
§ 15 Beratungsunterlagen	9
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	10
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht.....	10
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat.....	10
§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat.....	11
§ 20 Redeordnung.....	11

§ 21 Sachanträge	12
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	12
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	13
§ 24 Abstimmungen	14
§ 25 Wahlen	14
§ 26 Persönliche Erklärungen	15
§ 27 Fragestunde	15
§ 28 Anhörung.....	16
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung.....	16
§ 29 Schriftliches Verfahren	16
§ 30 Offenlegung.....	16
V. Niederschrift.....	17
§ 31 Inhalt der Niederschrift	17
§ 32 Führung der Niederschrift.....	17
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	18
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift.....	18
VI. Schlussbestimmungen.....	18
§ 35 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung.....	18
§ 36 In-Kraft-Treten	18
§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen	19

I. Allgemeine Bestimmungen

Soweit auf einschlägige Bestimmungen der Gemeindeordnung wörtlich zurückgegriffen werden kann, wird nur auf die entsprechende Vorschrift verwiesen. Soweit rechtlich zulässig, wird die Bezeichnung „Gemeinderäte/Gemeinderätinnen“ durch die Bezeichnung „Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen“ und die Bezeichnung „Bürgermeister/Bürgermeister“ durch die Bezeichnung „Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin“ ersetzt.

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher/der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin als Vorsitzendem/ Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte/ Ortschaftsrätinnen).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers/ der Ortsvorsteherin führen seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen bestehen. Jeder Ortschaftsrat/Jede Ortschaftsrätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen, die keiner Fraktion angehören, können sich mit Zustimmung einer Fraktion dieser als ständige Gäste anschließen. Diese Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion mit.
- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Ortschaftsrats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie ihre Auflösung dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin mit.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Kommunalwahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.
- (6) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Wahl von Vertretern/Vertreterinnen in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden, Beteiligungsunternehmen oder sonstigen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung bzw. Entsendung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Ortschaftsrat berücksichtigt werden. Ihren Anträgen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Mitglieder oder Vertreter/Vertreterinnen auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht,

findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen statt.

- (7) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend. (§ 32a Abs. 2 GemO).

§ 3

Stellvertretung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

Der Ortschaftsrat fasst für zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin einen Wahlvorschlag und schlägt diesen dem Gemeinderat zur Wahl vor.

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständigen

§ 4

Rechtsstellung der Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin verpflichtet die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO).

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin den Ortschaftsrat unterrichtet. Ein Viertel der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein.
- (2) Bei der Akteneinsicht sind die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit zu beachten (§ 18 GemO).
- (3) Jeder Ortschaftsrat/Jede Ortschaftsrätin kann an den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (4) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin mündlich beantwortet werden;

können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (5) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (7) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO).

§ 6

Amtsführung

Die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der/ die Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/ der Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO).

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will (§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO).
- (3) Die Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerung der einzelnen Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (§ 17 Abs. 2 Satz 3 GemO).
- (5) Verletzt ein Ortschaftsrat/eine Ortschaftsrätin oder ein früherer Ortschaftsrat/eine frühere Ortschaftsrätin diese Pflichten, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemO zu (§ 17 Abs. 4 GemO).

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen dürfen Ansprüche und Interessen eines/einer Anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Ortschaftsrat angehörender Rechtsvertreter/eine dem Ortschaftsrat angehörende Rechtsvertreterin ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Die Entscheidung des Gemeinderats über das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsverbots ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Ortschaftsrat/der betroffenen Ortschaftsrätin unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem/Der Betroffenen wird vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (3) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (§ 17 Abs. 3 GemO).

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Ortschaftsrat/Eine Ortschaftsrätin oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner/eine zur Beratung zugezogene Einwohnerin darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem/einer durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Ortschaftsrat/die Ortschaftsrätin oder der zur Beratung zugezogene Einwohner/die zur Beratung zugezogene Einwohnerin
 1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Ortschaftsrat/die Ortschaftsrätin deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen/deren Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines

- gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Ortschaftsrat/die Ortschaftsrätin oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner/die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin als Vertreter/Vertreterin der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/Vertreterin oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - (4) Der Ortschaftsrat/Die Ortschaftsrätin und der zur Beratung zugezogene Einwohner/die zur Beratung zugezogene Einwohnerin, bei dem/der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Ortschaftsrates der Ortschaft, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin.
 - (5) Der Ortschaftsrat/Die Ortschaftsrätin und der zur Beratung zugezogene Einwohner/die zur Beratung zugezogene Einwohnerin soll dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin rechtzeitig vor der Sitzung den Tatbestand mitteilen, der Befangenheit zur Folge haben kann, sodass bereits vor Beginn der Sitzung eine rechtliche Prüfung möglich ist.
 - (6) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörerschaft bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er/sie auch den Sitzungsraum verlassen (§ 18 GemO).

III. Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jeder Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 GemO).

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, der Kernverwaltung und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Sitzordnung

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ortschaftsrat.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern/Vertreterinnen im Ortschaftsrat festgelegt.
- (3) Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen, die keiner Fraktion angehören, weist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin den Sitzplatz an.
- (4) Den zu den Sitzungen zugezogenen städtischen Bediensteten weist der Vorsitzende/die Vorsitzende einen Sitzplatz zu.

§ 13

Einberufung

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin beruft den Ortschaftsrat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

- (3) In der Regel finden die Sitzungen am Montag statt. Der Sitzungsbeginn wird jeweils besonders festgelegt; die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin als Einladung. Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben (§ 34 Abs. 1 und 2 GemO).

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er/Sie ist berechtigt Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2 (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO).

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7 (§§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO).
- (4) Unterlagen über Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen können nach der Beschlussfassung zurückverlangt werden.

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss (§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO). Die Sitzung kann vom/von der Vorsitzenden nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 dieser Geschäftsordnung um 22:00 Uhr geschlossen werden. Die verbleibenden Tagesordnungspunkte müssen dann vertagt werden.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Ton-, Film- und Rundfunkaufnahmen der Sitzungen sind nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn der/die Vorsitzende dies genehmigt und keiner/keine der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen widerspricht. Zum Zwecke der Niederschrift werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin Tonbandaufnahmen der Sitzungen gefertigt. Diese Aufnahmen werden dritten Personen nicht zugänglich gemacht und nach Herstellung der Niederschrift vernichtet.
- (3) Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom/von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO).
- (4) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann oder wenn seinen/ihren Anordnungen nicht nachgekommen wird.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem Beamten/einer Beamtin oder einem/einer Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Ortschaftsrats sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er/sie, Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO).

§ 20

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er/Sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je einen Redner/eine Rednerin der Fraktionen zu Wort kommen zu lassen. Ein an der Verhandlung Teilnehmender darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom/von der Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner/die jeweilige Rednerin sind mit dessen/deren Zustimmung und der Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen; er/sie kann ebenso dem/der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Ortschaftsrat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

- (6) Ein Redner/Eine Rednerin darf nur vom/von der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann den Redner/die Rednerin zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (7) Über denselben Gegenstand darf ein Ortschaftsrat/eine Ortschaftsrätin nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, zu Anträgen, die aus der Mitte des Ortschaftsrats gestellt werden, Gegen- oder Änderungsanträge einzubringen. Liegt die Empfehlung eines Ausschusses vor, ist zunächst diese einzubringen; der/die Vorsitzende oder mit dessen/deren Einverständnis der/die Vortragende kann daran anschließend seine/ihre eigene Meinung darlegen und einen Gegen- oder Änderungsantrag stellen.
- (3) Bei der Beratung über Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Ist dies nicht möglich, wird die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel vorzulegen (sogenannte „Leitplankenregelung“).

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem/der Vorsitzenden erhält je ein Redner/eine Rednerin jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b. der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5),
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (4) Ein Ortschaftsratsrat/Eine Ortschaftsrätin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b. (Schlussantrag) und Buchstabe c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsratsrat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Ortschaftsratsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsratsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsratsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen. Ist auch der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsratsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Ortschaftsrats/einer Ortschaftsrätin durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsratsrat beschlussfähig ist (§ 37 GemO).

§ 24

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des/der Vortragenden (§ 21 Abs. 2) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er/sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der alphabetischen Buchstabenfolge.
- (5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2 (§ 37 Abs. 6 GemO).

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl und erreicht dieser/diese nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines/einer Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Lose werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin unter Aufsicht des/der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats/der zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrätin hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 37 Abs. 7 GemO).

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a. jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/Rednerinnen richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

- (1) Einwohner/Einwohnerinnen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Angelegenheiten der Ortschaft stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a. Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Ortschaftsratssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b. Jeder/Jede Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt

der/die Vorsitzende dem/der Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Antwort kann auch schriftlich gegeben werden. Der/Die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (§ 33 Abs. 4 GemO).

§ 28 Anhörung

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag des/ der Vorsitzenden, eines Ortschaftsrats/einer Ortschaftsrätin oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Ortschaftsrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrats eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen (§ 33 Abs. 4 GemO).

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 1 GemO).

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen (§ 37 Abs. 1 GemO).

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift unterteilt sich in Beschlussteil und Debatteteil, wobei sich der Inhalt des Beschlussprotokolls auf die Mindestanforderungen einer Niederschrift aus Abs. 1 beschränkt.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der/Die Vorsitzende und jeder Ortschaftsratsrat/jede Ortschaftsrätin können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenen Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 38 Abs.1 GemO).

§ 32

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin geführt. Sofern der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin keinen besonderen Schriftführer/keine besondere Schriftführerin bestellt, ist er Schriftführer/sie Schriftführerin.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, von zwei Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer/keine besondere Schriftführerin bestellt, so unterzeichnet der Ortsvorsteher als "Vorsitzender und Schriftführer"/die Ortsvorsteherin als „Vorsitzende und Schriftführerin“ (§ 38 Abs. 2 GemO).

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in dieser Sitzung zu erheben. Über solche Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom/von der Vorsitzenden oder vom Schriftführer/von der Schriftführerin als begründet angesehen werden, der Ortschaftsrat (§ 38 Abs. 2 Satz 3 GemO). Ein Ortschaftsrat/Eine Ortschaftsrätin, der/die an der Sitzung, in der die Niederschrift zur Einsichtnahme auflag, nicht teilnehmen konnte, hat auch noch später, spätestens jedoch zwei Monate nach diesem Sitzungstermin das Recht, eine Berichtigung seiner/ihrer Ausführungen zu beantragen.

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird beim Schriftführer/der Schriftführerin verwahrt und kann dort eingesehen werden.
- (2) Beschlussprotokolle werden den Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen sowie der Öffentlichkeit nach Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende spätestens eine Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem auf der städtischen Homepage zugänglich gemacht (§ 41 b Abs. 5 GemO).
- (3) Die Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, nicht jedoch in die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung, von der er/sie wegen Befangenheit ausgeschlossen war.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern/Einwohnerinnen gestattet (§ 38 Abs. 2 GemO).
- (5) Die Einsicht nach Absatz 3 kann nur unter Aufsicht des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgen. Die Niederschrift darf nicht ausgehändigt werden. Die Aushändigung oder Selbstaufbereitung von Niederschriftsauszügen ist zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Ortschaftsrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.03.2017 in Kraft.

§ 37

Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 10.03.1992 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck-Lindorf, den 06.03.2017

gez.
Stefan Würtele
Ortsvorsteher